

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Christian Calderone (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung

Einstufung von Medien im Kontext der Extremismusprävention durch den Ambulanten Justizsozialdienst Niedersachsen (AJSD)

Anfrage des Abgeordneten Christian Calderone (CDU), eingegangen am 19.07.2026 -
Drs. 19/11243,
an die Staatskanzlei übersandt am 24.07.2026

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung vom 26.08.2026

Vorbemerkung des Abgeordneten

Nach vorliegenden Informationen werden im Zusammenhang mit Schulungs- bzw. Informationsmaterialien und internen Leitfäden des Ambulanten Justizsozialdienstes Niedersachsen (AJSD) zur Thematik „Rechtsextremismus erkennen“ verschiedene Publikationen und Medien als „verdächtig“ aufgeführt. Dabei soll es sich auch um Zeitungen und Zeitschriften handeln, die dem konservativen bzw. politisch breit gefächerten rechten Spektrum zugeordnet werden.

1. Wie viele Personen sind derzeit im AJSD beschäftigt (bitte die Gesamtzahl nach einzelnen Standorten aufschlüsseln)?

Im Ambulanten Justizsozialdienst Niedersachsen (AJSD) sind derzeit (Stand: 30.06.2026) insgesamt 461 Personen beschäftigt. Diese teilen sich wie folgt auf die einzelnen Bezirke auf:

Bezirk	Anzahl der beschäftigten Personen
Aurich mit den Standorten Aurich, Emden, Leer, Norden	35
Braunschweig mit den Standorten Braunschweig, Goslar, Helmstedt, Salzgitter, Wolfenbüttel, Wolfsburg	53
Bückeburg	8
Göttingen mit den Standorten Göttingen und Northeim	29
Hannover mit den Standorten Hannover und Hameln	64
Hildesheim mit den Standorten Hildesheim, Alfeld, Gifhorn, Holzminden, Lehrte, Peine	39
Lüneburg mit den Standorten Lüneburg, Celle, Soltau, Uelzen	37
Oldenburg mit den Standorten Oldenburg, Brake, Cloppenburg, Delmenhorst, Vechta, Wilhelmshaven	66
Osnabrück mit den Standorten Osnabrück, Bersenbrück, Lingen, Meppen, Nordhorn	60
Stade mit den Standorten Stade, Buxtehude, Cuxhaven	20
Verden mit den Standorten Verden, Nienburg, Osterholz-Scharmbeck, Sulingen, Syke	31
Leitende Abteilung des AJSD einschließlich Geschäftsführung der Stiftung Opferhilfe Niedersachsen (inkl. Leiter des AJSD)	19
Gesamt	461

In der vorstehenden Aufstellung enthalten sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der AussteigerhilfeRechts (AHR), der Forensischen Ambulanz sowie der Stiftung Opferhilfe Niedersachsen. Eine weitergehende Aufschlüsselung nach einzelnen Standorten ist aufgrund bestehender anteiliger Dienstleistungsaufträge an mehreren Standorten sowie variablen Einsatzmöglichkeiten der Justizsozialarbeiterinnen und Justizsozialarbeiter bzw. der Verwaltungsmitarbeiterinnen und Verwaltungsmitarbeiter nicht darstellbar.

2. Über wie viele Vollzeiteinheiten verfügt der AJSD (bitte die Anzahl nach einzelnen Standorten aufschlüsseln)?

Bei dem AJSD werden derzeit (Stand: 30.06.2026) insgesamt 407,059 Vollzeiteinheiten geführt. Diese teilen sich wie folgt auf die einzelnen Bezirke auf:

Bezirk	Anzahl der Vollzeit-einheiten
Aurich mit den Standorten Aurich, Emden, Leer, Norden	28,706
Braunschweig mit den Standorten Braunschweig, Goslar, Helmstedt, Salzgitter, Wolfenbüttel, Wolfsburg	47,05
Bückeburg	7,55
Göttingen mit den Standorten Göttingen und Northeim	27,725
Hannover mit den Standorten Hannover und Hameln	61,35
Hildesheim mit den Standorten Hildesheim, Alfeld, Gifhorn, Holzminden, Lehrte, Peine	34,55
Lüneburg mit den Standorten Lüneburg, Celle, Soltau, Uelzen	32,503
Oldenburg mit den Standorten Oldenburg, Brake, Cloppenburg, Delmenhorst, Vechta, Wilhelmshaven	56,15
Osnabrück mit den Standorten Osnabrück, Bersenbrück, Lingen, Meppen, Nordhorn	52,2
Stade mit den Standorten Stade, Buxtehude, Cuxhaven	17,425
Verden mit den Standorten Verden, Nienburg, Osterholz-Scharmbeck, Sulingen, Syke	25,175
Leitende Abteilung des AJSD einschließlich Geschäftsführung der Stiftung Opferhilfe Niedersachsen (inkl. Leiter des AJSD)	16,675
Gesamt	407,059

Eine weitergehende Aufschlüsselung nach einzelnen Standorten ist aufgrund bestehender anteiliger Dienstleistungsaufträge an mehreren Standorten sowie variablen Einsatzmöglichkeiten der Justizsozialarbeiterinnen und Justizsozialarbeiter bzw. der Verwaltungsmitarbeiterinnen und Verwaltungsmitarbeiter nicht darstellbar.

3. Wie hoch ist der aktuelle Haushaltsansatz für den AJSD?

Der Haushaltsansatz für das Haushaltsjahr 2026 beläuft sich auf 34 876 000,00 Euro. Dieser setzt sich zusammen aus den Ansätzen für das Kapitel 1106 (Personal- und Sachhaushalt) und das Kapitel 1102 (Zuwendungen).

4. Wie hoch waren die Haushaltsansätze in den Jahren 2017 bis 2025?

Die Haushaltsansätze beliefen sich wie folgt:

Haushaltsjahr 2020	28.374.000,00 €
Haushaltsjahr 2021	29.196.000,00 €
Haushaltsjahr 2022	30.865.000,00 €
Haushaltsjahr 2023	31.377.000,00 €
Haushaltsjahr 2024	31.896.000,00 €
Haushaltsjahr 2025	33.861.000,00 €

Erst seit dem Haushaltsjahr 2020 wird der AJSD Niedersachsen in einem eigenen Haushaltskapitel (1106) geführt. Bis dahin wurden die Einnahmen und Ausgaben im Kapitel 1118 des Oberlandesgerichts Oldenburg verwaltet. Es kann daher erst ab dem Jahr 2020 von einem eigenständigen Haushaltsansatz gesprochen werden, da mit Wirkung ab dem Haushaltsjahr 2020 die Kapiteltrennung und die damit verbundene Einrichtung des eigenen Kapitels 1106 erfolgte. Die genannten Ansätze setzen sich ebenfalls aus den Ansätzen für das Kapitel 1106 (Personal- und Sachhaushalt) und das Kapitel 1102 (Zuwendungen) zusammen.

5. Wie hat sich die Personal- und Mittelausstattung des AJSD in den letzten zehn Jahren entwickelt?

Im Hinblick auf den Betrachtungszeitraum wird zunächst auf die Antwort zu Frage 4 Bezug genommen.

Die Haushaltsansätze getrennt nach Personal- und Sachhaushalt (Kapitel 1106) stellen sich wie folgt dar:

Haushaltsjahr	Ansatz Personalhaushalt Kapitel 1106	Ansatz Sachhaushalt Kapitel 1106
2020	21.317.000,00 €	3.493.000,00 €
2021	22.232.000,00 €	3.550.000,00 €
2022	23.735.000,00 €	3.566.000,00 €
2023	24.258.000,00 €	3.555.000,00 €
2024	24.397.000,00 €	3.635.000,00 €
2025	26.521.000,00 €	3.476.000,00 €
2026	27.016.000,00 €	3.996.000,00 €

Damit hat sich der Ansatz im Zeitraum 2020 bis 2026 für den Personalhaushalt um 26,73 % und der Ansatz für den Sachhaushalt um 14,4 % erhöht. Ein Vergleich mit der vorherigen finanziellen Ausstattung ist aus den in der Antwort zu Frage 4 genannten Gründen nicht möglich.

Das Beschäftigungsvolumen hat sich wie nachfolgend dargestellt entwickelt, wobei die genannten Zahlen die Möglichkeit der Beschäftigung in Vollzeiteneinheiten darstellt. Es handelt sich nicht um die tatsächliche Personenanzahl.

Haushaltsjahr	Beschäftigungsvolumen (Jahresdurchschnitt)
2017	390,88
2018	391,88
2019	385,18
2020	394,59
2021	394,41
2022	393,29
2023	393,29
2024	393,29
2025	397,54
2026	399,18

Das Beschäftigungsvolumen hat sich damit im Zeitraum 2017 bis 2026 um 2,12 % erhöht.

6. Welche Programme oder Schulungen zum Thema Extremismusprävention werden durch den AJSD durchgeführt oder unterstützt?

Die AHR ist ein beim AJSD angesiedeltes Programm für Menschen, die aus der rechtsextremistischen Szene aussteigen möchten. Es dient der Extremismusprävention. Aufgabe der AHR ist es gemäß § 47 der Anordnung über Organisation, Aufgaben und Dienstbetrieb des Ambulanten Justizsozialdienstes in Niedersachsen und der Führungsaufsichtsstellen sowie über die Wahrnehmung der Aufgaben der Opferhilfe im Rahmen der Stiftung Opferhilfe Niedersachsen (AV-AJSD), individuelle und lösungsorientierte Unterstützung für jede und jeden Angehörigen der rechtsextremen Szene anzubieten.

Die Fortbildungsangebote des AJSD im Bereich Extremismusprävention richten sich an alle Justizsozialarbeiterinnen und Justizsozialarbeiter des AJSD. Folgende Fortbildungsangebote wurden diesen in den vergangenen Jahren unterbreitet:

- Violence-Prevention-Network e. V.
 - mehrfach angebotene, verpflichtende Grundlagenschulung für alle Justizsozialarbeiterinnen und Justizsozialarbeiter zu Islam und Salafismus im Jahr 2017,
 - Radikalisierung in den sozialen Medien im Jahr 2024,
 - Workshop-Reihe „Praxis Digital“ im Jahr 2026 mit folgenden Themen:
 - Einführung in Online-Radikalisierungsdynamiken im Phänomenbereich Islamismus,
 - digitale Einstiegsräume islamistischer Radikalisierung und Ansätze der medienkompetenzbasierten Prävention,
 - fallbezogene Analyse- und Handlungskompetenzen stärken.
- Amadeu-Antonio-Stiftung
 - Schulung Verschwörungserzählungen und Reichsbürger in den Jahren 2022 und 2023.
- BAG Ausstieg zum Einstieg e. V.
 - Schulung distanzorientierte Gesprächsführung mit extremen Rechten in den Jahren 2022, 2024 und 2026.
- Kooperationsverbund Rechtsextremismus (KompRex)
 - Fortbildungsreihe „Kompetent gegen Rechtsextremismus“ im Zeitraum Oktober 2025 bis Januar 2026.
- Kompetenzforum Islamismusprävention Niedersachsen (KIPNI)
 - Teilnahme an den jährlich stattfindenden Tagungen in den Jahren 2023, 2024 und 2025.
 - Themen:
 - Digitale Gefahren - Chancen und Herausforderungen für die Islamismusprävention,
 - Deradikalisierungsarbeit im Spannungsfeld von Prävention und Repression,
 - Kindheit und Jugend in Krisenzeiten - Gemeinsame Wege in der Islamismusprävention.
- AJSD-eigene Fortbildungen
 - AHR:
 - Veranstaltung der AHR zum Thema Rechtsextremismus, Einstiegs- und Ausstiegsprozesse, Gesprächsführung und Beratungsmethodik im Jahr 2025,
 - jährliche Netzwerktreffen der AHR mit dem Vollzug (Einladung verschiedener Referenten aus ganz Deutschland).
 - 1. Fachtag Extremismus im Jahr 2025 mit folgenden Themen:
 - Islamistischer Terrorismus in Deutschland - Analyse der Täterprofile deutscher Syrien-Rückkehrer (Zentrum für kriminologische Forschung Sachsen e. V. in Chemnitz),
 - Psychologische Erklärungsversuche zum Phänomen der Radikalisierung (beRATen e. V. Hannover),
 - Rückkehrer*innen und deren besondere Bedürfnisse (Grüner Vogel e. V. Berlin),
 - Demokratie in Gefahr (Niedersächsischer Verfassungsschutz),
 - (toxische) Männlichkeit und Verschwörungsdenken (jetztzeit e. V. Bielefeld).
 - Das Phänomen Reichsbürger im Jahr 2026,

- themenbezogene Fortbildung betreffend die Arbeiterpartei Kurdistan PKK im Jahr 2026.

7. Welche Zielgruppen werden mit diesen Schulungs- oder Informationsangeboten (Leitfäden) angesprochen?

Zielgruppe sind die Justizsozialarbeiterinnen und Justizsozialarbeiter des AJSD Niedersachsen und in einigen Fällen auch die Mitarbeitenden des Sozialdienstes in den Justizvollzugsanstalten.

Das Beratungsangebot der AHR können alle Menschen, welche sich der rechten oder rechtsextremistischen Szene zuordnen, in Anspruch nehmen. Über die Aufnahme der interessierten Personen in das Programm entscheiden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Einzelfall. Notwendig ist ein erkennbarer Wille, mit der rechten oder rechtsextremistischen Ideologie zu brechen und sich physisch und ideologisch von der Szene zu distanzieren.

Zudem können diverse Multiplikatoren/Netzwerkpartner, wie Justizvollzugsanstalten, Staatsanwaltschaften, Polizei, Jugendämter oder die Jugendhilfe im Strafverfahren die Informations- und Schulungsangebote von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der AHR in Anspruch nehmen. Die Mitarbeiter der AHR fungieren in diesen Fällen als Referenten.

8. Existieren Leitfäden oder Materialien mit dem Titel oder Inhalt „Rechtsextremismus erkennen“ oder vergleichbare Schulungsunterlagen? Falls ja, welche, und wer hat diese Leitfäden oder Materialien wann erstellt oder in Auftrag gegeben?

Leitfäden oder Materialien mit dem Titel oder Inhalt „Rechtsextremismus erkennen“ oder vergleichbare Schulungsunterlagen existieren online nicht.

Die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der AHR erstellten und veröffentlichten im Jahr 2023 eigenständig ein Glossar mit dem Namen „Codes und Symbole der rechten Szene“, welches durch die Mitarbeiter regelmäßig aktualisiert wurde.

Am 25. Juni 2026 forderte ein Rechtsanwalt einen Mitarbeiter der AHR per E-Mail auf, die Titel „Junge Freiheit“ und „Cato“ aus der Aufzählung „Rechtsextremismus erkennen / Zeitschriften“ zu entfernen. Am selben Tag wurde die konkrete Ausgestaltung des Informationsangebotes der AHR unter der Rubrik „Rechtsextremismus erkennen“ einer Überprüfung unterzogen. Im Zuge dieser Prüfung wurde entschieden, diese Rubrik vorsorglich und zumindest vorerst nicht mehr auf der Internetseite der AHR zu führen. Die technische Sperrung der Inhalte erfolgte am Morgen des 26. Juni 2026. Das gesamte Glossar wurde sodann am 6. Juli 2026 von der Internetseite der AHR genommen. In dem Bereich „Wissenswertes“, unter welchem sich wiederum die Registerkarte „Rechtsextremismus erkennen“ befindet, finden sich derzeit lediglich die Kontaktmöglichkeiten der AHR.

Das Glossar „Codes und Symbole der rechten Szene“ wird, ohne den Teilbereich betreffend die Zeitschriften, von der AHR weiterhin bei Informationsveranstaltungen und Fortbildungen verwendet und externen Fachstellen auch auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

Zudem existieren für die Fortbildungen der AHR (vgl. Antwort zu Frage 6) eigene Schulungsunterlagen. Diese basieren auf wissenschaftlichen Erkenntnissen und Erfahrungen aus der Ausstiegsarbeit mit Klientinnen und Klienten und werden stetig angepasst.

9. Nach welchen wissenschaftlichen, rechtlichen oder fachlichen Kriterien erfolgt gegebenenfalls die Einordnung von Organisationen, Medien oder Publikationen als Indiz bzw. Anknüpfungspunkt für möglichen Rechtsextremismus?

In erster Linie wurden seitens der AHR in dem Glossar Kennzeichnungen, Medien oder Organisationen aufgenommen, wenn sie nach eigenständiger Beurteilung durch die AHR den Straftatbestand des § 86a StGB erfüllten. Für die Aufnahme in die Rubrik „Zeitschriften“ war insbesondere maßgeblich, dass die jeweiligen Medienangebote von den Klientinnen und Klienten der AHR häufig konsumiert wurden oder Nachfragen zu diesen Medienangeboten im Zusammenhang mit der fachlichen Beratung innerhalb des AJSD oder für andere Justizbehörden erfolgten. Daneben stützten sich die Beschreibungen des Glossars der AHR u. a. auf Erkenntnisse, die die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der AHR aus der Netzwerkarbeit mit beteiligten Akteuren erlangt haben, auf die Selbstbeschreibung der Medienangebote sowie auf Quellen aus Fachbeiträgen, Sachbüchern, Tageszeitungen, Nachrichtensendungen sowie Internetrecherchen.

10. Wer entscheidet gegebenenfalls über die Aufnahme oder Nennung konkreter Medien in solche Materialien?

Die Erstellung und Prüfung der jeweiligen Einträge erfolgten durch die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der AHR auf Basis ihrer fachlichen Einschätzung. Die Freigabe erfolgte abschließend durch den Leiter des AJSD, dem gemäß § 48 Satz 4 AV AJSD zuvörderst die Dienst- und Fachaufsicht über die AHR obliegt.

11. Werden externe Expertinnen und Experten oder Institutionen gegebenenfalls bei der Erstellung solcher Materialien hinzugezogen? Wenn ja, welche?

Für die Erstellung des Glossars wurden weder externe Expertinnen und Experten noch weitere Institutionen hinzugezogen. Als weitere Erkenntnisquellen wurden aktuelle Erkenntnisse und Informationen aus der Netzwerkarbeit berücksichtigt, insoweit wird auf die Antwort zu Frage 9 Bezug genommen.

12. Ist der Landesregierung bekannt, dass dem Vernehmen nach in etwaigen entsprechenden Materialien des AJSD Publikationen wie „Junge Freiheit“, „Preußische Allgemeine Zeitung“, „Deutsche Sprachwelt“ oder „Burschenschaftliche Blätter“ aufgeführt sein sollen?

Dies ist dem Justizministerium bekannt.

13. Falls ja: In welchem Kontext und mit welcher konkreten Einordnung erfolgt die Nennung dieser Medien?

Das Glossar hatte für die AHR die Funktion eines Nachschlagewerks und diente der Orientierung. Damit sollte es eine wesentliche Aufgabe der fachlichen Aufklärungs-, Sensibilisierungs- und Präventionsarbeit erfüllen.

14. Falls ja: Hält die Landesregierung die Aufnahme der genannten Zeitungen und Zeitschriften als Indiz für Rechtsextremismus für geboten (bitte Antwort begründen)?

Am 26. Juni 2026 wurde dem Oberlandesgericht Oldenburg eine Klage- und Antragschrift der JUNGE FREIHEIT Verlag GmbH & Co. KG vom Verwaltungsgericht Oldenburg zum Aktenzeichen 5 A 3689/26, 5 B 369026 zugestellt. Die Antragstellerin begehrt darin im Ergebnis die Unterlassung der weiteren Nennung der Zeitschrift „Junge Freiheit“ als Beispiel, Indiz oder Erscheinungsform in einem „Glossar Rechtsextremismus erkennen“ im Internetauftritt der AHR. Das gesamte Glossar ist daraufhin von der Website entfernt worden, siehe Antwort zu Frage 8. Die zuvor erfolgte Aufnahme

in das Glossar ist Gegenstand des noch nicht abgeschlossenen verwaltungsgerichtlichen Verfahrens.

15. Welche Rolle spielen dabei gegebenenfalls Erkenntnisse des Verfassungsschutzes über die genannten Medien?

Nicht öffentlich zugängliche Erkenntnisse des Verfassungsschutzes stehen der AHR nicht zur Verfügung.

16. Wie wird gegebenenfalls sichergestellt, dass keine pauschale oder politisch einseitige Bewertung von Medien oder gesellschaftlichen Gruppen erfolgt?

Ob und gegebenenfalls inwieweit ein etwaiger Überprüfungs- bzw. Anpassungsbedarf besteht, wird derzeit geprüft.

17. Werden die Inhalte der Unterlagen des AJSD regelmäßig überprüft und evaluiert? Wenn ja, in welchen Abständen und durch wen?

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der AHR haben die Rubrik „Zeitschriften“ während ihrer Veröffentlichung auf der Internetseite der AHR regelmäßig auf Aktualität und Seriosität fachlich überprüft. Außerdem tauschen sich die Mitarbeiter der AHR in länderspezifischen Dienstbesprechungen der Netzwerkpartner über neue Erkenntnisse und Entwicklungen aus. Anhand derer wurden u. a. im Nachgang Aktualisierungen in der der Rubrik „Zeitschriften“ vorgenommen.

18. Gab es in der Vergangenheit Beschwerden oder Kritik an etwaigen entsprechenden Schulungsmaterialien bzw. Leitfäden oder deren Inhalte? Wenn ja, welche, und wie wurde darauf reagiert?

Bis Juni 2026 wurden weder Beschwerden noch negative Kritik an dem Glossar der AHR bekannt.

19. In welchem Umfang (zeitlich und finanziell) werden Beschäftigte des AJSD zum Thema Extremismus geschult?

Den Justizsozialarbeiterinnen und Justizsozialarbeitern im AJSD Niedersachsen werden Fortbildungsangebote im Bereich Extremismus in einem zeitlichen Rahmen variierend von einem bis zu sieben Tagen im Jahr unterbreitet.

Die Mitarbeiter der AHR haben folgende Fortbildungstage absolviert:

- 66 Fortbildungstage im Jahr 2023,
- 13 Fortbildungstage im Jahr 2024,
- 12 Fortbildungstage im Jahr 2025,
- bisher 14,5 Fortbildungstage im Jahr 2026.

Hierfür sind dem AJSD Niedersachsen Kosten wie folgt entstanden:

- 5 566,92 Euro im Jahr 2023,
- 1 143,50 Euro im Jahr 2024,
- 2 007,83 Euro im Jahr 2025,
- bisher 1 339,63 Euro im Jahr 2026.

Die Kosten und die Anzahl der Ausbildungstage variieren in den Jahren aufgrund von Personalwechseln in den Bereichen und dem Erwerb notwendiger Grundqualifizierungen/Grundlagenwissen, die die neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durchlaufen bzw. erlangen sollen.

Alle AHR-Mitarbeiter durchlaufen eine Grund-Qualifizierungsmaßnahme zum Ausstiegshelfer vom Landes-Präventionsrat-Niedersachsen, besuchen ein Grundlagenseminar zur Ausstiegsbegleitung, erwerben eine Anti-Aggressivitäts-Training-Trainer-Lizenz, absolvieren eine VIR-Trainer-Ausbildung (VIR - Veränderungsimpulse setzen bei Rechtsorientierten Jugendlichen und jungen Erwachsenen) und nehmen an einem Onlineberatungstraining teil.

Darüber hinaus verfügt der AJSD über drei Ansprechpartner Extremismus im Bereich religiös- und politisch motivierter Extremismus, Reichsbürger und Selbstverwalter sowie sonstige radikalisierende, extremistische und staatsdelegitimierende Bestrebungen. Diese drei Ansprechpartner haben die folgende Anzahl an Fortbildungstagen absolviert:

- 35 Fortbildungstage im Jahr 2022,
- 21 Fortbildungstage im Jahr 2023,
- 13 Fortbildungstage im Jahr 2024,
- 20 Fortbildungstage im Jahr 2025,
- bisher 10 Fortbildungstage im Jahr 2026.

Hierbei sind folgende Kosten für den AJSD Niedersachsen entstanden:

- 2 008,90 Euro im Jahr 2022,
- 1 348,05 Euro im Jahr 2023,
- 1 223,23 Euro im Jahr 2024,
- 3 916,69 Euro im Jahr 2025,
- bisher 441,48 Euro im Jahr 2026.

Auch hier variieren die Kosten und die Anzahl der Ausbildungstage in den Jahren aufgrund von Personalwechseln in den Bereichen.

20. Gibt es ähnliche Bewertungen auch zu Publikationen, die der AJSD als linksextremistisch wahrnimmt? Falls ja, welche Publikationen werden dort genannt? Falls nein, warum nicht?

Nein. Die AHR berät nicht phänomenübergreifend, auf die Antwort zu Frage 6 wird Bezug genommen.

21. Gibt es ähnliche Bewertungen auch zu Publikationen, die der AJSD als islamistisch oder salafistisch wahrnimmt? Falls ja, welche Publikationen werden dort genannt? Falls nein, warum nicht?

Nein, siehe Antwort zu Frage 20.

22. Gibt es ähnliche Bewertungen auch zu Publikationen, die der AJSD als ausländerextremistisch wahrnimmt? Falls ja, welche Publikationen werden dort genannt? Falls nein, warum nicht?

Nein, siehe Antwort zu Frage 20.

(verteilt am 27.08.2026)